

Direktvermarktung von Rohmilch mittels Verkaufsautomaten nur in engen Ausnahmefällen möglich

Karlsruhe (mm) **Milcherzeuger dürfen ihre Milch nur unmittelbar am Kuhstall direkt vermarkten. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe untersagte einem Vollerwerbslandwirt den Verkauf der Rohmilch mittels eines Milchautomaten an Verbraucher. Der Transport der Milch stellt einen Verstoß gegen die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) dar.**
(Az.: 10 K 312/10)

In einem zwei Kilometer abseits von der Hofstelle neu errichteten Stall hält ein Landwirt Milchkühe. Nach dem Melken wurde die Milch abgekühlt und dann ein Teil mittels PKW zu der verkehrsgünstig besser gelegenen Hofstelle transportiert. Hier wurde ein Automat mit der Rohmilch befüllt, an dem sich Kunden selbst bedienen können.

Diesen Transport der Rohmilch untersagte die zuständige Behörde mittels Ordnungsverfügung. Zudem wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet. U.a. wurde die Verfügung damit begründet, dass die Abgabe der Rohmilch nicht im Milcherzeugungsbetrieb erfolgte.

Dagegen legte der Bauer Widerspruch ein und beantragte die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid wieder herzustellen. Er begründete seinen Antrag damit, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb schon seit vielen Generationen bestehe. Bis in die 90-er Jahre sei Milch frei Hof verkauft worden. 1996 erfolgte eine Expansion des landwirtschaftlichen Betriebs durch den Neubau einer weiteren Betriebsstätte. Diese neue Betriebsstätte bestehe im Wesentlichen aus einem neuen Stall für die Unterbringung von Milchkühen mit Nachzucht. Im Hauptstandort würden derzeit nur in einem geringen Umfang Tiere gehalten; im Wesentlichen würden die dort noch vorgehaltene und einsatzbereite Stallanlage als Notstall verwendet, z.B. für kranke Tiere. Anhand zahlreicher Beispiele begründete er, dass sein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb aus zwei Betriebsstätten bestehe. So sei nur das gemeinsame Existieren beider Betriebsstätten möglich, nämlich dem Hauptsitz mit vorhandener Betriebswohnung, dem landwirtschaftlichen Büro, dem vorgehaltenen sofort einsetzbaren Notstall, mehrere Hallen und Lager. Weiter hatte er nicht die früher eingerichtete Milchverkaufsstelle wiedereröffnet, sondern vielmehr ein komplett neues Milchhäuschen gebaut. Seiner Meinung nach erfülle er damit alle hygienerechtlichen Vorschriften der Tier-LMHV. Es ließen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass zwischen dem Weg „Kuheuter und Abzapfen der Rohmilch“ durch den neu angeschafften Milchautomaten in irgendeiner Weise eine hygienische Gefährdung für die Allgemeinheit erkennbar sei. Nachdem die Behörde keine Anhaltspunkte dafür habe, dass in irgendeiner Form die Gesundheit des Verbrauchers gefährdet sein könnte, müsse dieses Rechtsgut - die Gesundheit des Verbrauchers - als gering eingestuft werden. Zahlreiche Milchkunden hätten in einer Unterschriftenliste dafür plädiert, dass der Hof-Verkauf von Milch in seinem „Milchhäusle“ weiter durchgeführt werden könne. Bei den von ihm geplanten Abgabemengen handele es sich um eine kleinere Menge, für die Art. 1 Abs. 3c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 regele, dass diese EU-Verordnung nicht gelte. Er führte weiter aus, dass er gerade nicht Rohmilch auf freiem Feld und Flur im Rahmen eines sog. Bauerngartens abgibt.

Das Verwaltungsgericht folgte dieser Begründung nicht und gab der Behörde vollumfänglich Recht. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs war zwar zulässig, jedoch unbegründet

Aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sei in Deutschland die Abgabe von Rohmilch an Verbraucher grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme hiervon lasse die einschlägige Verordnung nur unter strengen Bedingungen zu, wenn die Milch in Fertigverpackungen als Vorzugsmilch oder im Milcherzeugungsbetrieb unmittelbar direkt an die Verbraucher abgegeben werde. Milcherzeugungsbetrieb sei nur der Betriebsteil, in dem die Milch tatsächlich erzeugt worden sei. Außerhalb des Erzeugungsbetriebs liegende Räumlichkeiten zur Milch-ab-Hof-Abgabe dürften nicht verwendet werden, selbst wenn sie sich in der Verfügungsgewalt des Milcherzeugers befänden. Eine Abgabe der Milch in einem räumlich getrennten anderen Betriebsstandort, wie im Falle des Landwirtes in der alten Hofstelle im Ortskern, sei daher nicht zulässig. Hintergrund der strikten gesetzlichen Regelung

sei, dass der mit der Abgabe außerhalb der Erzeugungsstätte verbundene Umgang mit der Rohmilch (Ab-/Umfüllen) und der Transport zu einer negativen Beeinflussung der Milchqualität führen könne. Die mögliche Unterbrechung der Kühlkette führe zur Vermehrung der vorhandenen Keime und Krankheitserreger. Außerdem bestehe die Gefahr der nachträglichen Kontaminierung mit Bakterien beim Umgang mit Milch.

Der Anwendung von § 17 Abs. 1 Tier-LMHV steht Art. 1 Abs. 3c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht entgegen. Diese regelt spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Demnach gilt die Verordnung zwar nicht für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben. Das hier maßgebliche Verbot der Rohmilchabgabe an Verbraucher beruht jedoch nicht auf der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Es wurde vielmehr Deutschland überlassen, das Inverkehrbringen von Rohmilch oder Rohrahm, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, in seinem Hoheitsgebiet zu untersagen oder einzuschränken.

Bereits dem Wortlaut von § 17 Abs. 4 Satz 1 Tier-LMHV mit der Aufzählung von fünf numerisch aufgeführten Voraussetzungen, die alle kumulativ für eine Ausnahme erfüllt sein müssen, ist zu entnehmen, dass es sich bei der Anforderung Nr. 1, der Abgabe „im Milcherzeugungsbetrieb“, um ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal handelt. Aus der Systematik folgt, dass die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 17 Abs. 4 Satz 1 Tier-LMHV als Ausnahmetatbestand zu dem grundsätzlichen Rohmilchabgabeverbot in Absatz 1 eng auszulegen sind. Auch die Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 definierten Begriffs des „Milcherzeugungsbetriebs“ als „Betrieb mit einem oder mehreren Nutztieren, die zur Erzeugung von Milch, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden soll, gehalten werden“ steht einem engen Verständnis des Begriffs „im Milcherzeugungsbetrieb“ nicht entgegen. Die Regelung in der Tier-LMHV begrenzt die Rohmilchabgabe räumlich auf den eigentlichen Milcherzeugungsbetrieb als dem Ort, in dem die Milch gewonnen wird. Gemessen hieran machte das Gericht deutlich, dass die Rohmilchabgabe durch den Rohmilchautomaten nicht das Tatbestandsmerkmal der Abgabe „im Milcherzeugungsbetrieb“ erfülle. Nach dem eigenen Vortrag des Landwirtes erfolgt die Milchgewinnung in dem zwei Kilometer hiervon entfernten Betrieb. Auf die Lage des landwirtschaftlichen Büros, dem Stellplatz von Zubehörgeschäften oder gar der Betriebswohnung kommt es nach vorstehenden Ausführungen nicht an. Auch der behauptete „Notstall“ macht den Standort nicht zum Milcherzeugungsbetrieb. Dem Vortrag des Bauern ließ sich ebenfalls nicht entnehmen, dass an diesem Standort Milch gewonnen wird, zumal die Melk-Technik am zwei Kilometer entfernten Milchviehstall vorgehalten wird. Schließlich ist es nach Sinn und Zweck der vom Verordnungsgeber gewollten Beschränkung auch nicht maßgeblich, dass der augenblickliche Standort des Rohmilchautomaten verkehrsgünstiger liegt und der Milchviehstall für die Kunden demgegenüber vergleichbar schwerer zu erreichen wäre.

Auf die Erfüllung der sonstigen - insbesondere der hygienerechtlichen - Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Tier-LMHV durch den Bauern kam es auch nicht an, da sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um vom Abgabeverbot für Rohmilch ausgenommen zu werden.

Der angeführte Verkauf von Milch frei Hof „bis in die 90-er Jahre“ hatte nicht zur Folge, dass sich der Landwirt auf eine Form von Bestandsschutz für den Rohmilchverkauf berufen konnte. Das angeführte wirtschaftliche Interesse an dem Rohmilchverkauf an einem verkehrsgünstigen Standort führte ebenso nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit der Verfügung. Das Gericht beanstandete des Weiteren nicht, dass die Behörde dem Gesundheitsschutz der Verbraucher demgegenüber den Vorrang eingeräumt hat. Aufgrund dessen gewichteten die Richter im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Interessenabwägung darüber hinaus das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch die Abgabe von roher Milch höher als das private, vorwiegend wirtschaftlich orientierte Interesse vorläufig vom Vollzug der Untersagungsverfügung verschont zu bleiben.

Das Urteil im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist seit dem 23.04.2010 rechtskräftig.